

Fall-Kompodium

zum Empfehlungspapier zum erfolgreichen Übergang vom Chancenaufenthaltsrecht in ein dauerhaftes Bleiberecht

01.08.2024

Problemfeld: Sprachnachweis / Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung

Fall 1: Frau

Seit 2015 in Deutschland, alleinerziehend mit einem Kind (8 Jahre alt). Hat im Herkunftsland niemals eine Schule besucht. Konnte bei Erteilung des § 104c AufenthG weder lesen noch schreiben und kein Deutsch sprechen. Verdacht auf kognitive Einschränkungen (vergisst das Gesagte schnell wieder, begrenzte Möglichkeit sich auszudrücken), psychisch traumatisiert. Beim Psychotherapeuten angebunden, die Kommunikation ist aber nur beschränkt möglich, eine fachärztliche Begutachtung steht noch aus, weil eine Diagnostizierung bisher nicht möglich war. Besucht seit Juli 2023 ein Alphabetisierungskurs. Der § 104c AufenthG läuft im November 2024 aus. Sie könnte dann zwar eine geringfügige Beschäftigung finden, die sprachlichen Anforderungen wird sie aber nicht rechtzeitig erfüllen können. Die A2-Prüfung, die für Sommer 2024 angesetzt ist, wird sie kaum schaffen können. Die Lehrerin hat erklärt, dass bisher nur kleinere mündliche Fortschritte gemacht wurde – sie lernt immer noch die Buchstaben. Da für den Test „Leben in Deutschland“ gutes Leseverstehen vorausgesetzt ist, wird sie absehbar auch diese nicht bestehen können.

Fall 2: Frau aus Somalia

Alleinstehend, über 40 Jahre alt, hat als Frau aus einfachen Verhältnissen auf dem Dorf nie eine Schule besucht. Hat Konzentrationsprobleme wegen mehrfacher Traumatisierung durch Krieg, FGM, sexualisierte Gewalt und Gewalt auf der Flucht. Versucht seit Jahren ohne Erfolg mit ehrenamtlichen Helfer*innen und Kursen Deutsch zu lernen, es klappt aber nicht. Sie kann verstehen, aber spricht nach wie vor kaum Deutsch und kann weder lesen noch schreiben. A2-Deutsch und Leben in Deutschland-Test scheinen unmöglich, Arbeit und Wohnung würde vielleicht klappen, wenn sie Glück hat, weil sie durch Beratung und Unterstützung vor Ort gut eingebunden ist.

Fall 3: Frau aus Sierra Leone

Anfang 30, zwei Kinder, eines im Kindergartenalter und eines auf der Mittelschule. Die Mutter war selbst nie auf einer Schule, kann nicht lesen und schreiben. Sie wurde schon als Kind verheiratet und ist mehrfach im Herkunftsland und auf der Flucht Opfer von Gewalt geworden, daher ist sie traumatisiert. Sie hat daher Konzentrationsprobleme und ein schlechtes Durchhaltevermögen. Lernen hat sie nie gelernt. Das jüngere Kind hat über zwei Jahre auf einen Kitaplatz gewartet, in dieser Zeit konnte sie keinen Deutschkurs besuchen. Seit einigen Monaten besucht sie einen Deutschkurs, aber sie kommt kaum voran, obwohl einfache Verständigung auf Deutsch inzwischen funktioniert.

Fall 4: Zwei Frauen

Der Integrationskurs geht noch eine Weile, der § 104c AufenthG endet aber bald. Sie haben sich jetzt für eine extra B1-Prüfung angemeldet, die sie selbst bezahlen müssen, um A2 mündlich nachweisen zu können. Viele Sprachkursträger sind aber nicht bereit solche Sonderprüfungen anzubieten. Ob sie den Test rechtzeitig bekommen und dann ggf. auf A2-Niveau bestehen werden, ist nicht absehbar.

Fall 5: Ehepaar mit zwei Kindern

Beide sind in Arbeit, der Mann ist psychisch erkrankt. Die Frau hat Schwierigkeiten, Kinderbetreuung, Besuch von Sprachschule und Arbeit gleichzeitig zu stemmen. Die Sprachkursträger bieten den Test

„Leben in Deutschland“ nicht mehr gesondert an, sondern nur noch im Rahmen von Integrationskursen. Beide finden sich in einem A2-Kurs außerhalb des Integrationskursprogramms also müssten sie zusätzlich einen Einbürgerungstest auf eigenen Kosten absolvieren.

Fall 6: Familie aus Nigeria

Lebt im Familienverbund mit zwei Kindern und dem Vater der Kinder (unverheiratet) zusammen. Die Frau hat einen Minijob ab 16:00 Uhr und verdient dort 520,00 €. Der Vater arbeitet bei Amazon in Nachtschicht. Ein Kind ist in der Schule in der 3. Klasse und das zweite Kind in einer sonderpädagog. Fördereinrichtung. Die Frau hat evtl. ab März 2024 einen passenden Integrationskurs. Die Frist der Aufenthaltserlaubnis endet aber im November 2024.

Problemfeld Lebensunterhaltssicherung

Fall 1: Frau

11-Jährige Tochter, 9-jähriger Sohn. Beschäftigt im Minijob. Kindergeld und Unterhaltsvorschuss wird nicht als anrechnungsfähig gesehen und deswegen die „überwiegende Lebensunterhaltssicherung“ nicht erreicht. Der § 104c AufenthG läuft im September ab. Die ABH droht damit an, den § 25b-Antrag abzulehnen, wenn sie nicht rechtzeitig ein ausreichendes Einkommen durch Erwerbstätigkeit vorweisen kann. Der Arbeitgeber kann nicht mehr anbieten. Ihre Alternativen sind entweder einen zweiten Minijob aufzunehmen oder der Minijob zu kündigen und Bürgergeld zu beantragen, damit die Ausnahmeregelung für Alleinerziehende vom Sozialleistungsbezug greift.

| Sicherung des Lebensunterhalts (§§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 3 AufenthG) | | |
|--|---------------------|-------------------|
| Berechnung der Unterhaltssicherung | | |
| Az: | 33.61.02/105857 | |
| Erforderlicher Deckungsgrad | | 51 % |
| Tatsächlich erreichte Bedarfsdeckung | | 22 % |
| 1. Bedarf | | |
| Haushaltsvorstand | | |
| Regelbedarf | | 563,00 € |
| Mehrbedarf für Alleinerziehende (§ 21 Abs. 3 SGB II) | | 203,00 € |
| Kind (10 Jahr(e)) | | |
| Regelbedarf | | 390,00 € |
| Kind (7 Jahr(e)) | | |
| Regelbedarf | | 390,00 € |
| Kosten der Unterkunft | | |
| Miete | | 444,68 € |
| Heizung | | 97,00 € |
| Sonstige Kosten | | 233,00 € |
| Gesamtbedarf | | 2.320,68 € |
| 2. Einkommen | | |
| Haushaltsvorstand | | |
| Einkünfte aus Erwerbstätigkeit | | 935,28 € |
| ./. Sozialversicherung (§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II) | | 122,58 € |
| ./. Freibetrag gem. § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 3 SGB II | | |
| Anteil 100 bis 520 €: | 420,00 €, davon 20% | 84,00 € |
| Anteil 521 bis 1.000 €: | 415,28 €, davon 30% | 124,58 € |
| ./. Pauschale nach § 11b Abs. 2 Satz 1 SGB II | | 100,00 € |
| Ergebnis: | | |
| Gesamtbedarf | | 2.320,68 € |
| davon zu decken (51 %) | | 1.183,55 € |
| Anrechenbares Einkommen | | 504,12 € |
| Es besteht ein Fehlbetrag in Höhe von | | -679,43 € |
| Der Lebensunterhalt ist nicht gesichert | | |
| Berechnungsgrundlage: § 20 Abs. 1a SGB II, §§ 28, 28a, 134 SGB XII gültig ab 01.01.2024, RBSFV 2024 (BGBl. 2023 I Nr. 287) | | |
| Erstellt mit NMV-Toolbox am 9.2.2024, 08:10:02 | | |

AW: Berechnungsbogen Lebensunterhaltssicherung 10.01.2024 13:54

Von [REDACTED] >

An [REDACTED] >

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

sofern es um die Berechnung von Leistungen nach dem SGB II geht, ist das Kindergeld grundsätzlich als Einkommen der Kinder zu berücksichtigen. Jedoch muss wie wiederholt erläutert bei § 25b AufenthG der Lebensunterhalt durch eine Erwerbstätigkeit gesichert werden. Da das Kindergeld kein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit darstellt, wird dieses in Bezug auf die Erteilungsvoraussetzungen des §25b AufenthG nicht mitberücksichtigt.

Aktuell scheint die einzige Möglichkeit die Erteilungsvoraussetzung des gesicherten Lebensunterhaltes zu erfüllen, dass Frau A [REDACTED] ein höheres Erwerbseinkommen erwirtschaftet. Gerne gebe ich Frau A [REDACTED] bis zum Ablauf der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG weiter die Möglichkeit eine entsprechende Erwerbstätigkeit aufzunehmen und setze die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG zunächst aus. Sollten Frau A [REDACTED] einen rechtmittelfähigen Bescheid wünschen, bitte ich um eine kurze Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. [REDACTED]

Fall 2: Selbständige Frau

Es gibt Unklarheiten bei der Berechnung der Lebensunterhaltssicherung. Alle Lohnsteuererklärungen seit 2005 werden eingefordert.

Problemfeld Identitätsklärung/Passbeschaffung

Fall 1: Mann aus Pakistan/Belutschistan

Der § 104c AufenthG läuft im September aus. War in der belutschischen Widerstandsbewegung sehr aktiv – wie auch sein Bruder, welcher von der pakistanischen Regierung als Mitglied des Baloch Republic Army (BRA) inhaftiert wurde. Er hat daher konkrete Angst bzgl. Umgang mit pakistanischen Behörden. Er bemüht sich seit 2020 um seinen pakistanischen Pass. Vertrauensanwälte in Pakistan haben ihm alle abgelehnt mit dem Hinweis, sie würden mit diesem Mandat ihr eigenes Leben in Gefahr bringen. Wurde von der ABH auf Möglichkeit des Online-Passantrags bei der Botschaft hingewiesen. Für den ersten Schritt der Passverfahren – die Beantragung einer ID-Karte – musste er aber persönlich vorsprechen und u.a. ein notariell beglaubigtes Formular abgegeben. Mehrere Notare verweigerten die Beglaubigung, weil im Ausweis seine Identität als ungeklärt vermerkt war. 2021 hat er die notarielle Beglaubigung erhalten und die Botschaft hat eine ID-Karte ausgestellt. Sein damals eingereichter Passantrag blieb seither unbeantwortet. Nach dem Regierungswechsel 2024 erfuhr er, dass sein Onkel vom pakistanischen Geheimdienst einbestellt wurde. Ihm wurde vermittelt, dass der Betroffene niemals ein Pass erhalten wird, weil er Asyl im anderen Land gesucht hat. Anfang Juni hat Pakistan öffentlich angekündigt, dass ehemalige Asylbewerber*innen im Ausland keine Pässe mehr erhalten werden und Pässe aberkannt werden, die dieser Personengruppe ausgestellt wurden.

Fall 2: Frau aus Uganda

Pass wurde beantragt. Sie hat aktuell keine Personaldokumente. Die Vorsprache wurde von den Vertreter*innen der Botschaft in München im Kentucky Fried Chicken am Hauptbahnhof durchgeführt. Angaben zu den Eltern wurden abgefragt, die von der Botschaft im Herkunftsland nachgeprüft werden sollen. Das kann dauern. Der § 104c AufenthG geht noch bis Ende August. Sie haben signalisiert, dass die ugandische Botschaft in München keine Pässe in Deutschland ausstellt bzw. die Ausstellung nur in Uganda oder in Brüssel möglich ist.

Fall 3: Mann aus Uganda und Mann aus Gambia

Beide sind in Beschäftigung, fehlen aber Sprachnachweise. Deutsch neben der Arbeit zu lernen ist schwierig. Mann aus Gambia konnte seine Identität bisher nicht klären, weil er seine Kindheit in Sierra Leone verbracht hat, nachdem seine Eltern aus Gambia wg. Arbeit ausgewandert sind. Jetzt versucht er an gambische Identitätsnachweise zu kommen.

Eine eventuelle Anerkennung der gambischen Botschaft als Staatsangehöriger wird nur über ein langwieriges Identitätsverifizierungs-Verfahren möglich sein, wenn überhaupt. Für den Mann aus Uganda stellt die ugandische Botschaft in München keine Pässe in Deutschland aus, sondern nur direkt in Uganda oder in Brüssel.

Fall 4: Staatenloser Mann

Er ist in dem GENEVA Camp für Geflüchtete in Bangladesch aufgewachsen. Eine Bescheinigung vom Roten Kreuz liegt vor. Die Eltern kamen allerdings ursprünglich aus Pakistan. Er hat niemals Identitätsnachweise überhaupt besessen bzw. lediglich die Karte aus dem Camp. Die Botschaften aus Bangladesch und Pakistan können ihn aufgrund mangelnder Nachweise nichts ausstellen.

Fall 5: Mann aus Äthiopien

Der § 104c AufenthG ist bis Mitte August gültig. Die Ausländerbehörde hat zur Passvorlage bis spätestens vier Wochen vor Ablauf des Aufenthaltstitels aufgefordert. Der Passantrag bei der äthiopischen Botschaft erfolgte nachweislich schon Anfang 2023. In der Botschaftsbescheinigung steht vermerkt, dass der Prozess als „Delayed“ registriert ist. Die Ausländerbehörde konnte bisher keine Auskunft darüber geben, wie dann über die Erteilung von § 25b AufenthG entschieden wird, wenn der Pass nicht rechtzeitig vorliegt.

Fall 6: Mann aus dem Sudan

Hat § 104c AufenthG. Nach 3 Jahren Bemühungen hat er in März 2023 ein Pass über die Botschaft in Brüssel erhalten – das Geburtsjahr war aber falsch vermerkt. Daraufhin hat die Ausländerbehörde zuerst ein Strafverfahren eingeleitet, das inzwischen wiedereingestellt wurde und der § 25b AufenthG wurde dann doch erteilt. Wie das in Zukunft für alle Personen aus dem Sudan aussieht, ist unsicher. Die Lage im Sudan ist unklar und spitzt sich zu. Stand Mai/Juni 2024 sind über 9,2 Millionen Menschen auf der Flucht, wahrscheinlich wird die Zahl von Asylsuchende aus Sudan steigen und es ist ungewiss, inwieweit und in welchem Umfang das sudanesisches Konsularwesen zukünftig seinen Staatsbürger*innen Dienstleistungen anbieten kann.

Fall 7: armenisch/aserbaidshanische Frau mit ungeklärter Staatsangehörigkeit

Eine armenisch/aserbaidshanische Frau mit Aufenthaltserlaubnis nach § 104c hat in Bayern einen Antrag auf § 25b AufenthG gestellt und einen Bescheid bekommen, in dem sie zu einer Anhörung geladen und in dem die Ablehnung wg. fehlendem Reisepass und ungeklärter Identität bereits angedroht wurde.

Sie hat eine Arbeit, die lebensunterhaltssichernd ist und sich um die Identitätsklärung bemüht, sich ans russische und aserbaidshanische Konsulat gewandt und Vertrauensanwälte eingeschaltet. Ihre Bemühungen blieben allerdings erfolglos. Ihre Staatsangehörigkeit gilt nach wie vor als ungeklärt. Auch über die HFK kann sie ohne den Pass auch keinen Aufenthalt bekommen.

Die WIR-Netzwerke werden im Rahmen des Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:

